



Bezirk Schwende  
Kanton Appenzell I. Rh.

Appenzell, 12. September 2017  
Projekt Nr. 2017.411

## Planungsbericht

# Teilzonenplanänderung Naturschutzzone „Vordere Wartegg“

## Inhalt

|          |                                                                    |          |
|----------|--------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage</b>                                                | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Bau- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>               | <b>5</b> |
| 2.1      | Übersicht                                                          | 5        |
| 2.2      | BLN-Gebiet 1612 „Säntisgebiet“                                     | 5        |
| 2.3      | Bundesinventar der Hoch-, bzw. Flachmoore von nationaler Bedeutung | 6        |
| 2.4      | Kantonaler Richtplan                                               | 6        |
| 2.5      | Kommunaler Nutzungsplan                                            | 7        |
| <b>3</b> | <b>Erläuterungen zur Umzonung</b>                                  | <b>8</b> |
| <b>4</b> | <b>Interessenabwägung</b>                                          | <b>8</b> |
| <b>5</b> | <b>Verfahren</b>                                                   | <b>9</b> |

## Tabellenverzeichnis

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Tabelle 1: Planungsrelevanz.....   | 5 |
| Tabelle 2: Flächenänderungen ..... | 8 |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                    |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Situation mit Strassenprojekt .....                                                   | 3 |
| Abbildung 2: Gebiet der Strassenführung Vordere Wartegg .....                                      | 4 |
| Abbildung 3: BLN 1612 „Säntisgebiet“, Ausschnitt Teilraum 1 .....                                  | 5 |
| Abbildung 4: Eidgenössische Hoch-/Flachmoore .....                                                 | 6 |
| Abbildung 5: Zonenplan bestehend / neu mit projektierter Erschliessung und Umzonungsbereichen..... | 7 |

## Beilagen

- Teilzonenplan 1:2000
- Projekt Alpweg Mittlere Wartegg-Vordere Wartegg, Schefer Bauleitungen, 14.08.2017
- Umweltgutachten „Erschliessung Vordere Wartegg“, Büro ARNAL, 08.07.2016

## 1 Ausgangslage

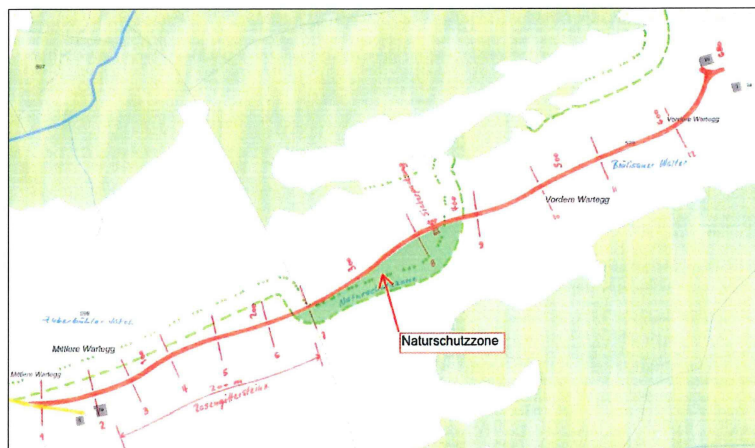
Die Alp Vordere Wartegg im Bezirk Schwende verfügt zurzeit noch über keine Zufahrtsmöglichkeit. Einfache Alpwege ab der Scheidegg führen lediglich bis zur Mittleren und Hinteren Wartegg. Die Alp Vordere Wartegg wird mit einem Weg mitten durch die Naturschutzzone erschlossen. Dieser wird mit einer Raupenkarett befahren, was grundsätzlich in der Naturschutzzone nicht erlaubt ist. Mit der Realisierung der neuen Zufahrt würde der Weg renaturiert und das stellenweise eingebrachte Holz und Kies wieder entfernt.

Deshalb befassen sich der Bezirksrat Schwende und die Flurgenossenschaft „Hütten-Blatten-Scheidegg“ schon seit einiger Zeit mit der Erweiterung der Fahrrechte ab Blatten für die hinterliegenden Alpliegenschaften. Am 6. April 2017 haben sich die betroffenen Grundeigentümer in einer Vereinbarung betreffend Instandstellung der bestehenden Wege und Neubau eines Weges von der Mittleren zur Vorderen Wartegg geeinigt. Die Fahrrechte und der Unterhalt wurden rechtsgültig neu geregelt. Die Flurgenossenschaft wurde erweitert und heisst heute „Hütten - Scheidegg - Wartegg - Kronberg“.

Es liegt nun ein Projekt für den Neubau eines einfachen Alpweges zur Vorderen Wartegg vor. Es sollen zwei Fahrspuren von ca. 80 cm mit einem Mittelstreifen von ca. 1 m Breite erstellt werden. Die Länge der geplanten Erschliessung beträgt ca. 680 m. Die Wegführung folgt im Wesentlichen den heute z.T. schon vorhandenen Fahrspuren. Sie führt jedoch auf einer Länge von ca. 140 m durch die Naturschutzzone. Um den Strassenbau zu ermöglichen, soll die Naturschutzzone in diesem Bereich reduziert werden. Als Ersatz wird eine Fläche weiter östlich der Naturschutzzone und die ausgezonte Fläche der Pufferzone zugeteilt.

Die geplante Erschliessung und die tangierte Naturschutzzone sind in der nachstehenden Abbildung 1 dargestellt. Im Übrigen verweisen wir auf die beiliegenden Projektakten Alpweg Mittlere Wartegg-Vordere Wartegg.

Abbildung 1: Situation mit Strassenprojekt



Quelle: Alpwegprojekt Mittlere Wartegg-Vordere Wartegg, Schefer Bauleitungen, 14.08.2017

Die folgenden Fotos der Abbildung 2 zeigen einen Teil des vom Strassenneubau betroffenen Gebietes.

Abbildung 2: Gebiet der Strassenführung Vordere Wartegg



Quelle: Technischer Bericht Alpweg Mittlere Wartegg-Vordere Wartegg, Schefer Bauleitungen, 14.08.2017

## 2 Bau- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Übersicht

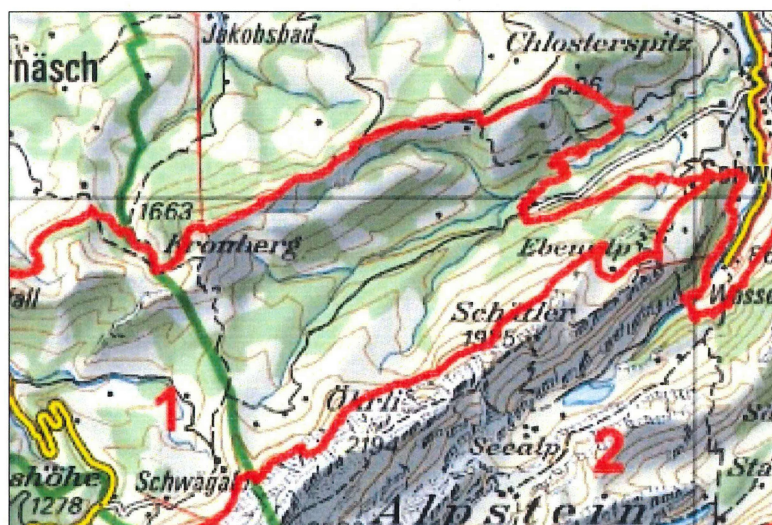
Tabelle 1: Planungsrelevanz

| Planungsinstrument / Planungsthema           | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachpläne, Konzepte und Inventare des Bundes | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Objektname Säntisgebiet, Teilraum 1 Kronbergkette mit Schwägalp und Fährneren (siehe Kapitel 2.2)</li> <li>- Bundesinventar der Hoch-, bzw. Flachmoore von nationaler Bedeutung (siehe Kapitel 2.3)</li> <li>- Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis</li> </ul> |
| Kantonaler Richtplan                         | Touristisches Kerngebiet (siehe Kapitel 2.4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Nutzungsplan                                 | Sommerungsgebietszone S, Naturschutzzone N, Naturschutz Pufferzone NP (siehe Kapitel 2.5)                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Naturgefahren                                | z.T. geringe Gefährdung durch Hangrutsche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Wald                                         | nicht tangiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gewässer                                     | nicht tangiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Altlasten                                    | keine bekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

### 2.2 BLN-Gebiet 1612 „Säntisgebiet“

Die „Warteggen“ liegen im Teilraum 1 des BLN-Gebietes 1612 „Säntisgebiet“ (vgl. nachstehende Abbildung 3).

Abbildung 3: BLN 1612 „Säntisgebiet“, Ausschnitt Teilraum 1



Quelle: www.geo.admin.ch

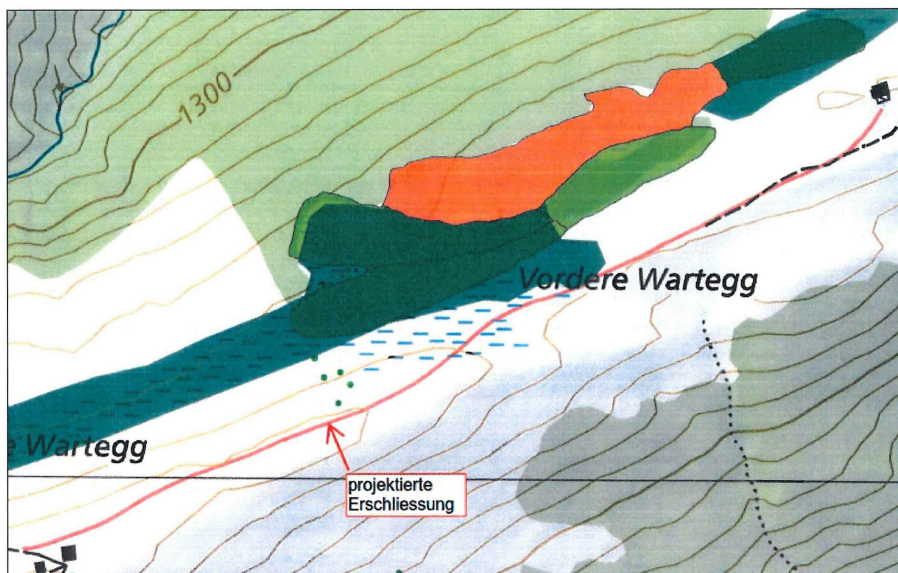
Als Schutzziele sind u.a. formuliert:

- Die Moore in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die standortangepasste extensive Bewirtschaftung, insbesondere der trockenen und feuchten Lebensräume, erhalten.

### 2.3 Bundesinventar der Hoch-, bzw. Flachmoore von nationaler Bedeutung

Die im Bundesinventar ausgeschiedenen Hoch- und Flachmoore im Gebiet Wartegg werden von der projektierten Erschliessung nicht tangiert (vgl. nachstehende Abbildung 4)

Abbildung 4: Eidgenössische Hoch-/Flachmoore



Quelle: www.geo.admin.ch

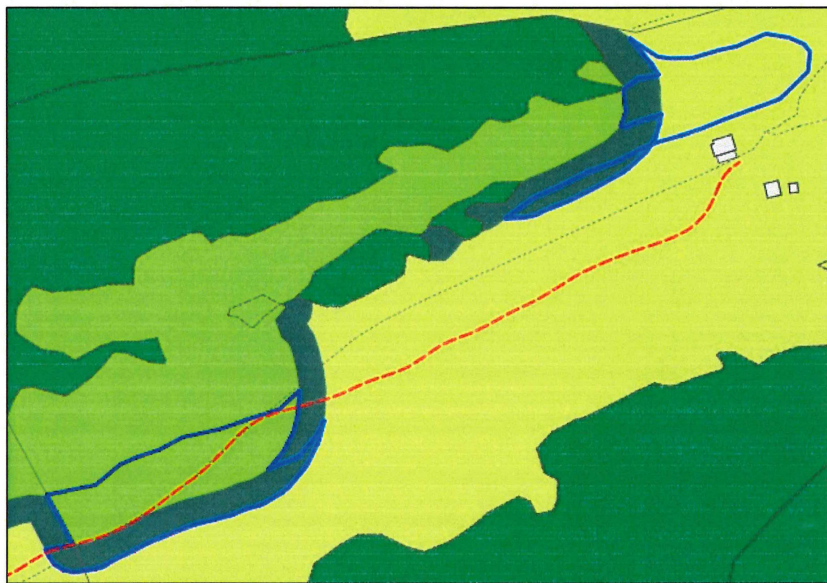
### 2.4 Kantonaler Richtplan

Das Gebiet Lauftegg - Kronberg - **Wartegg** - Chlosterspitz - Kaubad – Hütten wird im kantonalen Richtplan als touristisches Kerngebiet von kantonalem Interesse aufgeführt. Gemäss Richtplantext sorgen die Planungs- und Bewilligungsbehörden dafür, dass die Attraktivität der touristischen Kerngebiete dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt. Die intakte Hügel- und Berglandschaft ist soweit als möglich zu erhalten und Eingriffe, welche die Attraktivität der touristischen Kerngebiete schmälern, sind zu vermeiden.

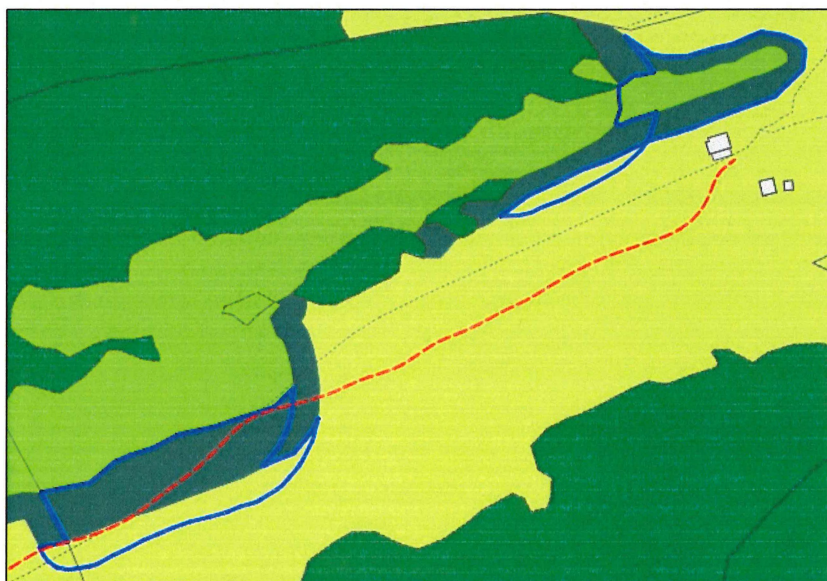
## 2.5 Kommunaler Nutzungsplan

Die von der vorgesehenen Zonenplanänderung betroffenen Flächen sind zurzeit der Sömmerungsgebietszone S, sowie der Naturschutzzone N, bzw. Naturschutz Pufferzone NP zugeteilt. In der nachstehenden Abbildung 5 sind die geplante Erschliessung rot gestrichelt, sowie die Umzonungsbereiche blau ausgezogen dargestellt.

Abbildung 5: Zonenplan bestehend / neu mit projektiierter Erschliessung und Umzonungsbereichen



Zonenplan bestehend



Zonenplan neu

Quelle: Teilzonenplanänderung Wartegg, Schwende

### 3 Erläuterungen zur Umzonung

Die geplante Umzonung beinhaltet folgende Flächenänderungen:

Tabelle 2: Flächenänderungen

| Umzonungen                | Auszonung                | Einzonung                | Bilanz                   |
|---------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Sömmerungsgebietszone S   | ca. 3057 m <sup>2</sup>  | ca. 2742 m <sup>2</sup>  | ca. -315 m <sup>2</sup>  |
| Naturschutzzone N         | ca. 4074 m <sup>2</sup>  | ca. 1457 m <sup>2</sup>  | ca. -2617 m <sup>2</sup> |
| Naturschutz Pufferzone NP | ca. 3175 m <sup>2</sup>  | ca. 6107 m <sup>2</sup>  | ca. +2932 m <sup>2</sup> |
| <b>Bilanz</b>             | ca. 10306 m <sup>2</sup> | ca. 10306 m <sup>2</sup> | ca. ± 0 m <sup>2</sup>   |

### 4 Interessenabwägung

In der Interessenabwägung sind aufgrund der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere die Aspekte Landschaftsschutz, Naturschutz und Tourismus zu beurteilen.

#### Landschaftsschutz, Naturschutz

Als Schutzziel für das BLN-Gebiet wurde u.a. eine „**standortangepasste, extensive Bewirtschaftung**“ postuliert. Der Bau des neuen Alpweges steht nicht im Zusammenhang mit einer gewünschten Änderung der Bewirtschaftung. Er soll diese im heutigen Umfang lediglich erleichtern. Fahrberechtigt sind einzig die Grundeigentümer und Bewirtschafter. Die Strasse ist ab Gonten signalisiert mit „Zubringerdienst gestattet“. Ab der Scheidegg wäre eine Beschränkung nur für Berechtigte denkbar, dies ebenso für den Abzweiger Richtung Gross Chenner.

Als weiteres Schutzziel gilt die **Erhaltung der Moore**. Die im Bundesinventar ausgeschiedenen Hoch- und Flachmoorflächen sind vom geplanten Strassenbau nicht betroffen, sodass hier kein Konflikt besteht.

Gemäss der kantonalen Verordnung über Natur- und Heimatschutz (NHV) sind in **Naturschutz**zonen Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Dazu gehören insbesondere Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Drainagen und Entwässerungen usw. Der geplante Alpweg darf deshalb nicht durch die Naturschutzzone führen. Soweit er die Pufferzonen tangiert, darf dies keine Entwässerung derselben verursachen. Mit der geplanten Linienführung und der vorliegenden Anpassung der Naturschutzzone sind diese Anforderungen erfüllt.

## **Tourismus**

Wie in Kapitel 2.4 erwähnt, liegt das Planungsgebiet im touristischen Kerngebiet von kantonalem Interesse. Darin sind Eingriffe, welche die Attraktivität schmälern, zu vermeiden.

Der Fussweg Mittlere Wartegg-Vordere Wartegg ist nicht im Wanderwegnetzplan enthalten. Der Weg wird als Verbindung Richtung Pfarrersnord- Wasserschaffen oder Oberes Sönderli jedoch trotzdem begangen. Heute besteht infolge einer fehlenden klaren Wegführung die Gefahr einer Beeinträchtigung der Naturschutzzone. Mit dem Bau des Alpweges würden Wanderer in Zukunft sicher dem neuen Weg folgen.

## **Fazit**

Gesamthaft kann festgehalten werden, dass die Erschliessung Vordere Wartegg in der geplanten schonenden Ausführung nur geringe Auswirkungen bezüglich der untersuchten Aspekte hat. Die Reduktion der Naturschutzzone im tangierten Bereich mit teilweiser Kompensation lässt sich deshalb rechtfertigen.

Neben den im vorliegenden Planungsbericht gemachten Aussagen verweisen wir auf das beiliegende ausführliche "Gutachten Umwelt" des Büros ARNAL, Büro für Natur und Landschaft, Herisau vom 8. Juli 2016. Darin werden neben den bereits erwähnten Aspekten Landschaftsschutz, Naturschutz und Tourismus auch Ausführungen zu den Themen Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis, sowie Fauna, Flora und Gewässer gemacht.

## **5 Verfahren**

Die Zonenplanänderung erfolgt auf Begehren der Grundeigentümer mit Einverständnis des Bezirks.

Sie wird als geringfügige Änderung im Verfahren gemäss Art. 46-48 des kantonalen Baugesetzes erlassen (Vorprüfung, Auflageverfahren, evtl. Einspracheverfahren, Verabschiedung durch Bezirksrat, definitive Genehmigung durch Standeskommission).

Appenzell, 12. September 2017

Hersche Ingenieure AG  
Appenzell · Gais · Oberegg



Hans Breu